

Gültige Fassung ab 01.05.2013

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser**

(Wasserversorgungssatzung)

Vom 05.03.2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW, S.474) - GO NRW -, § 47a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Umweltänderungsgesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW, S. 185) – LWG-, in Verbindung mit § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) – WHG -, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Wuppertal betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Sicherstellung der Wasserversorgung gem. § 47a LWG NRW i.V.m. § 50 WHG die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung in der Rechtsform des Eigenbetriebs *Wasser und Abwasser Wuppertal*. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich beim Betrieb der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

- (3) Die Widmung der Wasserversorgungsanlagen erstreckt sich auf allen Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet, derer sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bedient. Die Anschlussleitungen sowie die Messeinrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 sind Teil der öffentlichen Einrichtung.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören – wenn die Stadt sich ihrer bedient – auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.

§ 2

Grundstück, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede/r berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

a. Wasserversorgungsanlagen

sind die Anlagen im Sinne des § 1, einschließlich der Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen.

b. Hauptleitungen

sind die Leitungen von der Transportleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Abzweigung der Versorgungsleitung.

c. Versorgungsleitungen

sind die Leitungen von der Hauptleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Abzweigung der Anschlussleitung.

d. Anschlussleitungen

sind die Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperreinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

e. Wasserverbrauchsanlagen

sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen gem. § 14 Abs. 1 dieser Satzung. Die Wasserverbrauchsanlagen stehen in der Verantwortung des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin.

f. Anschlussnehmer/innen

sind Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

g. Wasserabnehmer/innen

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss dieses Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass die öffentliche Einrichtung ergänzt und/oder verändert wird.
- (3) Der Anschluss an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen von Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit der Ergänzung und/oder Veränderung der öffentlichen Einrichtung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Das Benutzungsrecht kann eingeschränkt werden, sofern Löschwasser für Zwecke des Objektschutzes bezogen bzw. vorgehalten werden soll.
- (6) Zusatzleistungen, die über das satzungsgemäße Benutzungsverhältnis hinausgehen, können als gebührenpflichtige Leistung erbracht werden.
- (7) Mehraufwand, der durch den unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen oder durch zusätzliche Anfahrten im Rahmen des Zutrittsrechts oder durch Befundprüfungen (Prüfkosten und Zusatzaufwand), für die nach § 14 Abs. 5 der/die Anschlussnehmer/in bzw. der/die Wasserabnehmer/in kostenpflichtig sind, entsteht, ist gebührenpflichtig.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Das gilt auch, wenn ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude an die Anschlussleitung des Grundstücks anzuschließen. Abweichend davon kann die Stadt bestimmen, dass Gebäude gesondert anzuschließen sind. Eine zusätzliche Anschlussleitung für einzelne Gebäude kann auch auf Antrag nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 gestattet werden.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag von der Anschlusspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist. Der Anschluss und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Jede/r Nutzer/in des anschlusspflichtigen Grundstücks, der/die Wasserabnehmer/in nach § 3 lit. g ist, ist verpflichtet, seinen/ihren gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) aus den Wasserversorgungsanlagen zu decken (Benutzungszwang).
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der/die Anschlussnehmer/in auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem/der Anschlussnehmer/in darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Eine nach Abs. 2 oder 3 erteilte Befreiung gilt auch für andere Wasserabnehmer auf dem Grundstück.
- (5) Beabsichtigt der/de Anschlussnehmer/in die Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage, hat er/sie dies vor Baubeginn der Stadt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen weiterbetrieben werden soll. Die Anzeige ersetzt die Befreiung nach Abs. 2 oder 3 nicht. Der/die Anschlussnehmer/in hat durch geeignete Maßnahmen technisch sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen möglich sind.
- (6) Die Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage ist der Stadt 8 Werktage vorher mitzuteilen. Der Stadt ist Gelegenheit zu geben, die Eigengewinnungsanlage dahingehend zu überprüfen, dass von dieser keine Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen möglich sind.

§ 7

Anschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem/der Anschlussnehmer/in unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (3) Jedes Grundstück erhält in der Regel nur einen Anschluss. Über die Lage der Anschlussleitung entscheidet die Stadt unter Berücksichtigung der Belange des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin. Werden weitere Anschlüsse beantragt, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die Inanspruchnahme der privaten Grundstücke zur Durchleitung durch Grunddienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulasteintragung) gesichert ist.

- (5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (6) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, abgetrennt oder beseitigt werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Anschlussleitung zugänglich und vor Beschädigung geschützt ist. Anschlussnehmer/in und Wasserabnehmer/in dürfen nicht auf die Anschlussleitung einwirken oder einwirken lassen.
- (7) Anschlussnehmer/innen im Sinne des § 3 lit f, die nicht Grundstückseigentümer/innen sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 8

Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Die Errichtung der Anlagen und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Die Stadt ist auch berechtigt, Wasserverbrauchsanlagen selber zu errichten oder zu verändern bzw. errichten oder verändern zu lassen.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer/innen, störende Einwirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen oder auf Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer/innen auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie macht den/die Anschlussnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam.

- (5) Für die Wasserverbrauchsanlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften bzw. dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), entsprechen. Soweit es aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist, kann die Stadt weitergehende technische Anforderungen stellen.
- (6) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, die Inbetriebsetzung oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (7) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten und dies nicht gemäß Abs. 4 dem/der Anschlussnehmer/in mitgeteilt.

§ 9

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt liefert das Wasser mit dem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des/der Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der/die Wasserabnehmer/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin, seiner/ihrer Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Wer Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat Hydrantenstandrohre zu verwenden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Die Entnahme ist bei der Stadt zwei Wochen vor Beginn unter näherer Angabe des Verwendungszweckes zu beantragen. Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und dem/der Wasserabnehmer/in.

§ 11

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind oder
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- (3) Die Stadt unterrichtet den/die Wasserabnehmer/in bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein/e Anschlussnehmer/in oder ein/e Wasserabnehmer/in durch satzungswidrige Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem/einer ihrer Bediensteten oder einem/einer Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfin weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines/einer ihrer Bediensteten oder eines/einer Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfin verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt, eines/einer ihrer Bediensteten, eines/einer Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfin oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist; § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern/Anschlussnehmerinnen oder Wasserabnehmern/Wasserabnehmerinnen anzuwenden, die gegen einen von der Stadt beauftragten Dritten aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit

sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der/die Anschlussnehmer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiterzuleiten und erleidet diese/r durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem/der Anschlussnehmer/in aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der/die Anschlussnehmer/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese/r aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den/die Anschlussnehmer/in hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (7) Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen eines/einer Anschlussnehmers/in oder eines/einer Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Nutzung der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Grundstückseigentümer/in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellten Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort und den Zeitraum, nach dem der reguläre Austausch der Messeinrichtungen erfolgt. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Die Messeinrichtungen sind von dem/der Anschlussnehmer/in bzw. von dem/der Wasserabnehmer/in vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser, Grundwasser sowie vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Anschlussnehmer/in auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist, oder
 - b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder länger als 30 m sind, gerechnet von der Straßenbegrenzungslinie bis zur Gebäudeeinführung
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, den in Absatz 2 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (4) Der/die Anschlussnehmer/in kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Der/die Anschlussnehmer/in oder Wasserabnehmer/in kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen (Befundprüfung). Die Kosten der Prüfung und des Zusatzaufwandes fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Anschlussnehmer/in bzw. dem/der Wasserabnehmer/in. Der Zusatzaufwand kann durch Ein- und Ausbau der Messeinrichtung entstehen.

§ 15

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt, ihren Beauftragten (auch durch Fernablesung) oder auf ihr Verlangen von dem/der Wasserabnehmer/in selbst abgelesen. Der/die Anschlussnehmer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei und leicht zugänglich sind.
- (2) Solange die Beauftragten der Stadt die Räume des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin bzw. Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können oder auf Verlangen der Stadt nach Abs. 1 keine Selbstablesung in der dort gesetzten Frist erfolgt, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 16

Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung fristlos einstellen, wenn der/die Anschlussnehmer/in bzw. der/die Wasserabnehmer/in den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/innen, störende Einwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen und bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Gebührenforderungen, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung nach vorheriger Androhung binnen angemessener Frist einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Anschlussnehmer/in oder Wasserabnehmer/in darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er/sie seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

III. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder der sonstigen, nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gleichgestellten dinglichen Berechtigung sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte bzw. dinglich Berechtigte) verpflichtet.
- (2) Ein/e Anschlussnehmer/in, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in oder Wasserabnehmer/in hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jede/r Wasserabnehmer/in hat ihm/ihr bekannt gewordene Beschädigungen, sonstige Schäden und Störungen, insbesondere die Undichtigkeit von Leitungen, an den Wasserversorgungsanlagen unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 18

Zutrittsrecht

Der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen, den Anschlussleitungen und Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen von Messeinrichtungen aber auch zur Errichtung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtung oder von Wasserverbrauchsanlagen, erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang vereinbarte Termine sind von dem/der Wasserabnehmer/in einzuhalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 6 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 gestattet ist;
 - b) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 oder 2, Abs. 6 Satz 1 oder § 17 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten oder Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;
 - d) entgegen § 7 Abs. 6 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält, abtrennt oder beseitigt oder anders auf sie () einwirkt oder einwirken lässt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer/innen, störende Einwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist;

- f) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser oder Grundwasser sowie dem unbefugten Eingriff Dritter schützt;
 - g) entgegen § 14 Abs. 3 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßigem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält;
 - h) entgegen § 15 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht frei und leicht zugänglich hält;
 - i) entgegen § 18 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen, den Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Wasserversorgungssatzung vom 05.03.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 7/2013 vom 07.03.2013

1. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 21.11.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 40/2013 vom 04.12.2013